Allgemeine Geschäftsbedingungen für EKZ Naturstromprodukte

Stand: September 2020

1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKZ für Naturstromprodukte (nachfolgend «AGB» genannt) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Herkunftsnachweisen im Bereich der Naturstromprodukte durch die EKZ. Der Inhalt der Produkte wird in den einzelnen Produktangeboten und in den vorliegenden AGB spezifiziert.

1.2 Die Parteien werden im Folgenden als «EKZ» und als «Kunde» bezeichnet.

1.3 Die nachstehenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des jeweiligen Produktangebots.

1.4 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

2. Bestellung

Der Vertrag kommt durch die elektronische oder schriftliche Bestellung des gewünschten Naturstromprodukts durch den Kunden zustande.

3. Qualität und Beschaffung der Naturstromprodukte

Vertragsgegenstand sind Herkunftsnachweise im vom Kunden bestellten Umfang. Die EKZ garantieren dem Kunden das von ihm gewählte Naturstromprodukt in der entsprechenden Menge und Qualität (mittels Herkunftsnachweis und/oder Zertifizierung) selber oder durch Dritte zu produzieren oder zu beschaffen und zu entwerten. Bei Ausfall von Produktionsanlagen oder Einschränkungen in der Beschaffung behalten sich die EKZ eine Reduktion der Bestellmenge oder die Änderung in der Zusammensetzung der Naturstromprodukte vor. Die EKZ informieren ihre Kunden über allfällige Änderungen. Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 8 auf den nächstmöglichen Termin kündigt.

4. Preise und Preisänderungen

Die Preise entnehmen sich dem jeweils gültigen Produktblatt zum EKZ Naturstromprodukt. Wählt der Kunde eine Tranche (z.B. Naturstrom solar), bezieht er die im Umfang der seinem gewählten Frankenbetrag entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen in kWh. Änderungen der Preise bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vier Monate im Voraus kommuniziert. Sie gelten als akzeptiert, sofern das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 8 auf den nächstmöglichen Termin gekündigt wird.

5. Abrechnung

Der Kunde kann verlangen, dass die Naturstromprodukte im gleichen Abrechnungsverfahren wie EKZ Mixstrom verrechnet werden. Es können Akontorechnungen gestellt werden. EKZ Naturstromprodukte werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu zahlen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren in Höhe von Fr. 15 inkl. MWST), die den EKZ durch den Zahlungsverzug entstehen.

6. Umzug

Ein Umzug innerhalb des EKZ Versorgungsgebietes hat keine Vertragsauflösung zur Folge. Bei Wegzug aus dem EKZ Versorgungsgebietes werden Verträge der EKZ Naturstromprodukte per Wegzugsdatum aufgelöst und abgerechnet.

7. Datenbearbeitung

7.1 Der Kunde stimmt der Beschaffung von Stromverbrauchsdaten (einschliesslich allfälliger mit Smart Metern erhobenen Verbrauchsdaten) beim lokalen Netzbetreiber sowie der Auswertung dieser Stromverbrauchsdaten zur Erbringung der Abrechnung, zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Produkte sowie zur Entwicklung ähnlicher Dienstleistungen zu. Die Daten werden soweit als möglich anonymisiert bearbeitet.

7.2 Im Übrigen werden die den EKZ anvertrauten personenbezogenen Daten bearbeitet, soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und die Qualitätssicherung erforderlich ist.

7.3 Mit der Bestellung stimmt der Kunde zu, dass seine Daten wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse etc. überdies zur Vermarktung sowie zur Geschäftsanbahnung und -abwicklung von weiteren Dienstleistungen bearbeitet werden. Die Bearbeitung geschieht durch die EKZ oder durch von den EKZ beauftragte Dritte, unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Datenschutzbestimmungen und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der EKZ.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Bei der Kündigung einer Tranche (Naturstrom solar) erfolgt keine Rückvergütung der bereits geleisteten Vorauszahlung.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet materielles Schweizer Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.

EKZ

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
Dreikönigstrasse 18, Postfach
8022 Zürich